

DEUTSCHER HÄNGEGLEITERVERBAND e.V. im DAeC

Beauftragter des Bundesministeriums für Verkehr

Prüf- und Zulassungsstelle

Postfach 88, 83701 Gmund am Tegernsee, Telefon (08022) 96750, Fax (08022) 967599



Eurofly Paragliding
z. Hd. Heinz Defayay
Marie-Juchacz-Str. 32

48527 Nordhorn

Gmund, 23. November 1999 K/k

Außenstarts und -landungen mit Hängegleitern und Gleitsegeln auf den Start- und Landeflächen "Getelo", 49843 Getelo

Der Deutsche Hängegleiterverband e. V. (DHV) erteilt aufgrund des Antrags des Vereins Eurofly Paragliding vom 6. Februar 1999 folgende

I.

Erlaubnis

1. Dem Antragsteller wird die Erlaubnis nach § 25 Abs. 1 LuftVG für Starts und Landungen mit Hängegleitern und Gleitsegeln außerhalb genehmigter Flugplätze erteilt.
2. Die Erlaubnis erstreckt sich auf die Flurstücksnummer 36, Gemarkung Getelo.
3. Die Erlaubnis ist befristet bis zum 31.12.2001. Sie kann widerrufen werden. Sie gilt allgemein, für die Mitglieder des Antragstellers und für Nichtmitglieder. Die Änderung von Auflagen und die Erteilung weiterer Auflagen bleiben vorbehalten.
4. Erlaubt sind Windschleppstarts mit Hängegleitern und Gleitsegeln bis zu einer Ausklinkhöhe von 150 m über Grund während der militärischen Tagtiefflugbetriebszeiten, sowie von 450 m über Grund außerhalb der militärischen Tagtiefflugbetriebszeiten (z.B. an Samstagen, Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen).

II.

Auflagen

A: Allgemeine Auflagen

1. Starts und Landungen dürfen nur auf denjenigen Flächen erfolgen, die in den beigefügten Karten eingezeichnet sind.
2. Von der Erlaubnis darf nur Gebrauch gemacht werden, wenn die Zustimmung der Grundstückseigentümer oder sonstiger Verfügungsberechtigter vorliegt und solange sie aufrechterhalten ist.
3. Die zum Starten und Landen bestimmten Flächen, bei Schlepp auch die Schleppstrecke, sind bei Flugbetrieb mit geeigneten Mitteln gegen das Betreten durch Unbefugte zu sichern, beispielsweise durch Beschilderung entsprechend § 46 Abs. 2 LuftVZO "Flugbetrieb mit Hängegleitern und Gleitsegeln. Bei Flugbetrieb Betreten aus Sicherheitsgründen verboten. Name des Antragstellers". Gefährdete Wege sind bei Flugbetrieb zu sperren.
4. An den Start- und Landestellen müssen je ein Windrichtungsanzeiger (Windsack o. ä.) gut sichtbar aufgestellt und je eine Ausstattung für Erste Hilfe verfügbar sein.
5. Für die Regulierung von Personen- und Sachschäden muß eine Flugbetriebshaftpflichtversicherung (einschl. Startleiter-/Flugleiterhaftpflicht) mit der Mindestdeckungssumme von 1.000.000 DM für Personen- und Sachschäden abgeschlossen und für die Dauer der Erlaubnis aufrechterhalten sein.
6. Die Flugbetriebsordnung für Hängegleiter und Gleitsegel des DHV ist in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.
7. Unfälle und andere Störungen beim Flugbetrieb sind vom Antragsteller dem DHV unverzüglich anzuzeigen. Dies gilt unbeschadet der weiteren Meldepflicht nach § 5 LuftVO.
8. Änderungen gegenüber den Angaben im Antrag und in den eingereichten Unterlagen sowie sonstige Veränderungen, die den Flugbetrieb gefährden können, sind dem DHV unverzüglich mitzuteilen.

B: Geländespezifische Auflagen

1. Der Antragsteller hat in der Zeit vom 01.03. bis zum 30.06. in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde den Flugbetrieb durch einen Biologen/Ornithologen hinsichtlich der Auswirkungen auf Wiesenbrüter zu begleiten (Kartierung und ggf. Beobachtungen). Der Umfang und die Methodik der Untersuchung ist mit DHV und Naturschutzbehörde abzustimmen.
2. Im Befristungszeitraum ist der Betrieb auf max. 60 Tage/Jahr beschränkt.

3. Fahrzeuge sind auf der in beiliegender Karte eingezeichneten Fläche abzustellen. Feldwege dürfen nicht zugeparkt und die Zufahrt zum "Seminarhaus Sonnenhof" nicht behindert werden.
4. Sollten Zuschauer den Betrieb beobachten, so hat der Antragsteller die Zuschauer auf hierfür vorgesehene Bereiche hinzuweisen.
5. Um Überschneidungen mit dem Jagdbetrieb zu verhindern, hat der Geländehalter den Flugbetrieb spätestens eine Stunde vor Sonnenuntergang zu beenden. Der Betrieb darf frühestens zwei Stunden nach Sonnenaufgang aufgenommen werden. Sollten Gesellschaftsjagden im näheren Umfeld und auf den Start- und Landeflächen durchgeführt werden, so ist der Schleppbetrieb mit den Jagdausübenden abzustimmen und erforderlichenfalls einzustellen.
6. Das "Seminarhaus Sonnenhof" darf nicht mit eingehängtem Schleppseil überflogen werden.
7. Bei der Möglichkeit der Abdrift des Schleppseils durch Seitenwind nach einem Seilriß ist der Betrieb einzustellen. Bei südlichen Winden (Crosswind) mit mehr als 15 km/h darf kein Schleppbetrieb durchgeführt werden.
8. Über den Flugbetrieb ist ein Flugbuch zu führen. Der Antragsteller hat darin Datum, Uhrzeit, Pilot, Fluggerät und besondere Vorkommnisse zu vermerken.
9. Sollten die benachbarten Wiesen als Viehweide genutzt werden, so ist zu dem Weidevieh ein ausreichender Abstand zu halten.
10. Stufenschlepp darf nicht durchgeführt werden. Bei Ausbildungsflügen ist die Schleppstrecke bei den ersten Schleppts zu verkürzen.

III.

Hinweise

1. Diese Erlaubnis ersetzt nicht nach anderen Rechtsvorschriften erforderliche Genehmigungen und Erlaubnisse.
2. Zuwiderhandlungen gegen die Auflagen dieser Erlaubnis können vom Luftfahrt-Bundesamt nach § 58 Abs. 1 Nr. 11 LuftVG als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße geahndet werden.
3. Es wird empfohlen, das militärische Tiefflugband von 150m bis 450 m über Grund zu meiden bzw. schnell zu durchfliegen.

IV.

K o s t e n

Gemäß § 2 Abs. 1 der Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung (LuftKostV) i. V. m. Abschnitt VI Nr. 15a des Gebührenverzeichnisses zur LuftKostV wird eine Gebühr in Höhe von DM 321,- erhoben.

V.

B e g r ü n d u n g

Sachverhalt:

Mit Datum des 06.02.1999 wurde durch den Verein Eurofly Paragliding ein Antrag auf Erteilung einer Außenstart- und -landeerlaubnis gemäß § 25 LuftVG gestellt.

Die Untere Naturschutzbehörde des Landkreises Grafschaft Bentheim wurde mit Schreiben vom 23.02.1999 gemäß § 16 Abs. 3 a LuftVO am Verfahren beteiligt. Mit Schreiben vom 02.03.1999 teilte die Naturschutzbehörde mit, daß gegen den Flugbetrieb keine Bedenken naturschutzfachlicher Art bestehen. Diese Stellungnahme wurde mit Datum des 18.03.1999 ergänzt, da bekannt geworden war, daß in dem beantragten Gebiet Wiesenbrüter gesichtet wurden. Weiterhin uneingeschränkt zugestimmt wurde dem Schleppbetrieb in der Zeit vom 01.07. bis zum 28.02. In einem weiteren Schreiben vom 12.04.1999 legte die Naturschutzbehörde dar, daß sich die Bedenken in erster Linie auf die Wiesenflächen und Gräben im Umfeld der Schleppstrecke beziehen.

Die Gemeinde Getelo wurde mit Datum des 23.02.1999 über den vorliegenden Antrag des Vereins Eurofly informiert. Am 23.03.1999 nahm die Gemeinde Stellung und lehnte das Vorhaben ab. Es wurde befürchtet, daß durch das Parken von Kraftfahrzeugen der Straßenverkehr behindert wird. Mit einer Einschränkung der Erholungsnutzung und der Beeinträchtigung des Naturhaushaltes sei zu rechnen.

Darüberhinaus wurden durch die Gemeinde Getelo weitere Stellungnahmen an den DHV weitergeleitet. Von seiten der Jagd wurde angeführt, daß durch den Betrieb mit Hängegleitern und Gleitsegeln eine Beeinträchtigung der Fauna und insbesondere des jagdbaren Wildes zu rechnen sei. Die Störung von Wiesenbrütern (z.B. Brachvogel und Kiebitz) befürchtete der Bund Naturschutz. Das in der Nähe der Schleppstrecke liegende „Seminarhaus Sonnenhof“ äußerte sich besorgt über die mögliche Gefährdung von Personen und Gebäuden durch Schleppseil und Fluggeräte. Zudem wurden Umsatzeinbußen befürchtet, da der Windschleppbetrieb von der Kundschaft nicht gewünscht sei.

Der Antragsteller nahm zu den Schreiben der Naturschutzbehörde und der Gemeinde Getelo Stellung. Er führte aus, daß es sich bei der beantragten

Schleppstrecke um intensiv landwirtschaftlich genutzte Flächen handelt. Die Intensität der Nutzung wurde durch ein Schreiben des Landwirts dokumentiert. Hinsichtlich des Straßenverkehrs und der Parksituation wurde erläutert, daß Kraftfahrzeuge auf angepachteten Flächen abgestellt würden. Die Bevölkerung und insbesondere die Kreissportjugend stünden dem Betrieb positiv gegenüber.

Um den Sachverhalt zu klären, wurden die Beteiligten durch den DHV zu einem Ortstermin geladen. Dieser wurde am 18.05.1999 durchgeführt. Es konnte festgestellt werden, daß es sich bei dem beantragten Gelände um eine Ackerfläche handelt, welche zum Zeitpunkt der Besichtigung mit Kartoffeln angebaut war. Die eigentliche Schleppstrecke und die Start- und Landeflächen sind durch Einsaat mit Gras für den Flugbetrieb hergerichtet worden. Grünland- und Ackerbaustrukturen mit kleineren Gehölzstreifen prägen das Umland.

Das Antragsvorhaben wurde mit allen Beteiligten erörtert. Die Argumente wurden ausgetauscht, wobei neue Aspekte im wesentlichen nicht vorgetragen wurden. Konsens zur Lösung der Problematik konnte nicht gefunden werden. Aufgrund dieser Tatsache wurden durch den DHV mögliche Auflagen vorgeschlagen und allen Beteiligten des Ortstermins sowie dem Wasserbeschaffungsamt nochmals die Abgabe einer Stellungnahme eingeräumt.

Die Untere Naturschutzbehörde teilte mit Datum des 01.07.1999 mit, daß einem Flugbetrieb während der Brut- und Setzzeit zugestimmt wird, wenn zum einen das Gebiet hinsichtlich möglicher Wiesenbrüter kartiert - und zum anderen der Flugbetrieb bezüglich der Auswirkungen auf Brachvögel und Kiebitze durch einen Biologen begleitet wird.

Die Gemeinde Getelo teilte mit Schreiben vom 19.07.1999 nochmals Bedenken mit. Eine Genehmigung sei nicht im Interesse der Gemeinde. Die in diesem Schreiben aufgeworfenen Fragen wurden durch den DHV beantwortet und die Rechtslage hinsichtlich Planungsfreiheit erläutert.

Von seiten des „Seminarhauses Sonnenhof“ und der Jägerschaft wurden die Bedenken weiter aufrechterhalten.

Das Luftwaffenamt Köln wurde hinsichtlich der Ausklinkhöhe an dem Verfahren beteiligt. Die zuständige Stelle teilte mit Datum des 25.11.1999 mit, daß außerhalb der militärischen Tagtiefflugbetriebszeiten keine Bedenken bestehen.

Entscheidungsgründe:

Die Außenstart- und -landeerlaubnis „Getelo“ ist zu erteilen, da der Antragsteller einen Anspruch auf Erteilung der beantragten Erlaubnis hat. Die Voraussetzungen des § 25 Abs. 1 LuftVG i.V. mit § 16 LuftVO sind erfüllt. Den Erfordernissen der Sicherheit und des Naturschutzes wird durch Beschränkungen und Auflagen im notwendigen und ausreichenden Umfang genügt.

Die Geeignetheit der Flächen für den Windenschleppbetrieb ist durch den DHV anerkannten Geländesachverständigen Petere Nitsche mit Gutachten vom 13.03.1999 nachgewiesen worden.

Die Untere Naturschutzbehörde stimmte im Rahmen des Beteiligungsverfahrens nach § 16 LuftVO dem Betrieb zu. Die vorgeschlagenen naturschutzfachlichen Auflagen wurden festgesetzt. Insbesondere sollen mögliche Auswirkungen durch einen anerkannten Biologen dokumentiert und die Ergebnisse bei einer Verlängerung der Erlaubnis über den Befristungszeitraum hinaus umgesetzt werden.

Den Sicherheitsbedenken des Luftwaffenamtes Köln wurde durch Beschränkung der Ausklinkhöhe entsprochen.

Die Bedenken der Gemeinde Getelo hinsichtlich Kraftfahrzeugverkehr wurden durch die Festlegung von Parkflächen als Auflage berücksichtigt. Die Planungsfreiheit der Gemeinde wird durch die Erlaubnis nicht verletzt.

Die Belange der Jagd wurden durch Auflagen mit zeitlicher Beschränkung und Abstimmung berücksichtigt.

Eine Gefährdung für Gebäude und Personen durch das Windenschleppseil wird mit den in der Erlaubnis aufgeführten Auflagen ausgeschlossen. Insbesondere ist der Windenschleppbetrieb bei südlichem Seitenwind eingeschränkt und das "Seminarhaus Sonnenhof" darf nicht mit eingehängtem Schleppseil überflogen werden.

Eine rechtswidrige Geräuschemission ist nicht zu erkennen.



Björn Klaassen
Referat Flugbetrieb